

Entscheidung eine Beschwerde an das Appellationsgericht zustehe. Würde doch die Weigerung, die ihm gestellten Zahlungsfristen inne zu halten, nur zu leicht dem Credit des Erstebers schaden. Deshalb schlägt die unterzeichnete Deputation vor, dem Ersteber zur Berichtigung der im Adjudicationstermine noch rückständig bleibenden Erstehungsgelder drei gleichmäßige, von dem Erstehungstage an zu berechnende einjährige Fristen zu setzen, dafern mit demselben nicht wegen in kürzeren Fristen zu bewirkender vollständiger Bezahlung eine andere Vereinigung getroffen wird.

Ein hierauf bezüglicher Antrag wird bei §. 15 gestellt werden.

Dies vorausgeschickt, empfiehlt man §. 13 zur unveränderten Annahme.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierüber das Wort zu nehmen? — Der Herr Regierungskommissar!

Königl. Commissar Geh. Justizrath Klemm: Bei der vorliegenden Bestimmung, welche die Deputation bedenklich findet, kommen zwei Rücksichten in Frage, die ziemlich disparater Natur sind und sich sehr schwer vereinigen lassen. Einmal ist es die Rücksicht auf ein möglichst hohes Gebot, welches daraus zu erlangen ist, daß man dem Ersteber einen möglichst langen Spielraum zur Bezahlung der Erstehungssumme einräumt; dann aber auch die möglichst baldige Befriedigung der Gläubiger, besonders desjenigen Gläubigers, auf dessen Antrag die Subhastation geschieht. Unsere Gesetzgebung hat nun bisher als ersten Gesichtspunkt ins Auge gefaßt, eine möglichst lange Frist einzuführen, um ein hohes Gebot zu erzielen; man ist Anfangs soweit gegangen, daß man die Bestimmung der Frist dem Ersteber überlassen und gestattet hat, daß dieser selbst die fernste Grenze sich stellte. Aber als man diese Fristen auf zehn Jahre beschränkt und der Gerichtsbrauch die Grenze noch weiter herabgesetzt hatte, so hat es doch an Beschwerden nicht gefehlt, daß die Gläubiger zu spät ihre Befriedigung erlangt haben, und die vorliegende Bestimmung des Entwurfs hat den Zweck, diesen Klagen abzuwehren. Ihre geehrte Deputation ist auch damit einverstanden, daß die Fristen im Allgemeinen auf drei Jahre festgesetzt werden; sie nimmt aber Anstoß daran, daß der Richter dem Ersteber diese Fristen nach der Subhastation festsetzen soll und daß er dabei auf die speciellen Verhältnisse des Erstebers Rücksicht nehmen soll. Sie sagt: der Ersteber müsse vorher wissen, wie er das Geld zu zahlen haben werde, damit er sich darauf einrichten könne und damit er sich nicht vielleicht ohne die nöthige Vorsicht in ein Geschäft einlasse, welches er später nicht vollständig zu erfüllen im Stande wäre. Aber so ganz ohne Kenntniß der Fristen ist der Ersteber doch auch nach unserem Entwurfe nicht. Der Entwurf sagt, daß der Richter Fristen setzen müsse, also mehrere Fristen, mindestens zwei; er

schreibt aber auch die Gesichtspunkte vor, auf die der Richter Rücksicht nehmen soll. Er soll dabei berücksichtigen die Höhe des Kaufpreises; er soll ferner berücksichtigen die Beschaffenheit der Grundstücke; er soll endlich berücksichtigen die Verhältnisse des Erstebers. Daß der Richter diese Verhältnisse in manchen Fällen nicht kennen wird, ist allerdings möglich; er wird sie aber in vielen Fällen kennen, und wenn er sie nicht kennt, wird er doch leicht im Stande sein, sich darüber zu orientiren; ist er aber auch das nicht im Stande, dann wird er eben den Ersteber als einen solchen ansehen, dem er möglichst lange Fristen gewähren müsse. Aber besonders bedenklich möchte die Bestimmung sein, welche zur Hebung ihrer Anstände die geehrte Deputation zu §. 15 vorschlägt. Nach diesem Vorschlag sollen in allen Fällen die Erstehungsgelder nach dem Adjudicationstermin in drei gleichen einjährigen Terminen bezahlt werden. Meine Herren! Es möchte doch wohl bedenklich sein, die Fälle, die im practischen Leben so sehr verschieden vorkommen, alle nach einer Schablone zu behandeln. Es ist gewiß etwas Anderes, wenn ein großes Rittergut mit mehreren Hunderttausend Thalern Kaufpreis verkauft wird; es ist wieder etwas Anderes, wenn ein Luxusgrundstück verkauft wird, auf welches ein wohlhabender Mann seine Blicke wirft, der das Kaufgeld entweder schon daliegen hat oder doch leicht flüssig macht; es ist endlich aber auch etwas Anderes, wenn im Gebirge ein kleines Haus verkauft wird, an welches nur ein Mann gehen kann, dem die Füglichkeit geboten ist, das Kaufgeld nach und nach zu zahlen. Alle diese verschiedenen Fälle, die sich in der Praxis noch viel verschiedenartiger gestalten, unter eine zwängende Bestimmung zu bringen, das möchte doch seine großen Bedenken haben. Wir sind auch in Sachsen allein so rücksichtsvoll, das Hauptgewicht auf die Verhältnisse des Erstebers und auf die Fristen bei den Erstehungsgeldern zu legen; andere Gesetzgebungen kennen diese Rücksichten nicht. Die preussische Gesetzgebung schreibt vor, daß nach der Subhastation ein Kaufgelderbelegungsstermin anberaumt wird. In diesem muß der Ersteber erscheinen und muß das ganze Kaufgeld erlegen, oder sich mit dem Gläubiger über die Uebnahme von Hypotheken vereinigen. Dasselbe wiederholt sich in dem neuesten preussischen Entwurf und man irrt sich, glaube ich, nicht, wenn man annimmt, daß die norddeutsche Proceßordnung etwas Aehnliches bringen wird. In dem bayrischen Entwurf findet sich eine ganz ähnliche Bestimmung und selbst die badische Proceßordnung, die schon mehrere Jahre in Kraft besteht, hat die Vorschrift, daß in der Regel der Ersteber die Kaufgelder sofort bezahlen müsse; daß aber dem Richter auf Antrag des Schuldners nachgelassen werde, dem Ersteber Zahlungsziele zu setzen, welche sich höchstens auf drei Jahre erstrecken dürfen; es ist das eine Bestimmung, welche in der Hauptsache mit der von der Regierung vorgeschlagenen übereinstimmt. Ich möchte deshalb die hohe Kammer ersuchen, daß sie doch